

Kieslinger, Adolf

Article — Digitized Version

Berufsbildungspolitik innerhalb der EWG

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Kieslinger, Adolf (1961) : Berufsbildungspolitik innerhalb der EWG, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 9, pp. 418-422

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133146>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Berufsbildungspolitik innerhalb der EWG

Dr. Adolf Kieslinger, Bonn

In den in Rom abgeschlossenen Verträgen haben sich die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft das Ziel gesetzt, die Lebens- und Beschäftigungsbedingungen in ihren Ländern ständig zu verbessern, durch eine zweckmäßige Arbeitsteilung, durch eine Intensivierung der Arbeitsleistungen, einen freien Austausch der Dienstleistungen und Waren zu einer größeren Produktivität und zu einem höheren Lebensstandard zu kommen. Ein entscheidender Anteil an der erhofften Steigerung der Wirtschaftleistungen und an der Erhöhung der Produktivität kommt den Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte zu. Daher stehen bei der Verwirklichung der hochgesteckten Ziele der römischen Verträge die Beschaffung, Verwendung und Bildung der Arbeitskräfte im Vordergrund.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE LEISTUNGSFAHIGKEIT DER ARBEITSKRAFT

Die moderne europäische Wirtschaftsgeschichte bestätigt in allen ihren Abschnitten, wie groß der Einfluß der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte auf die Richtung und das Tempo der Entwicklung von Wirtschaft und Technik waren. Die Leistungsfähigkeit der Arbeitskraft wird im allgemeinen von der natürlichen Begabung, den physischen Kräften, der gesundheitlichen Verfassung, der geistigen Gewandtheit, von der seelischen Haltung, von der Gesinnung und dem Arbeitsethos und nicht zuletzt vom allgemeinen und beruflichen Bildungsstand bestimmt. In der Frühzeit der europäischen Industrie war infolge der Änderungen der Wirtschafts- und Sozialstruktur und der damit verbundenen Auflösung bestehender Wirtschaftsgemeinschaften ein Überschuß an Arbeitskräften vorhanden, und trotzdem herrschte zur gleichen Zeit ein fühlbarer Mangel an geeigneten und entsprechend gebildeten und erfahrenen Fachkräften. Die Entwicklung der Wirtschaft neuen Stils war nur in dem Maße möglich, als erfahrene Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Die deutsche Industrie an Ruhr und Rhein z. B. war in ihren Anfängen vielfach auf englische Facharbeiter und Ingenieure angewiesen, um aus England importierte Maschinen montieren und warten lassen zu können.

Der Mangel an qualifizierten Kräften führte andererseits dazu, die komplexen Arbeitsvorgänge zu zergliedern und durch die Schaffung einfacher arbeitsteiliger Vorgänge die unerfahrenen und unausgebildeten Kräfte einzusetzen und damit den Arbeitskräftemangel zu überwinden. Dieser Anpassungsprozeß half nur zum Teil über die Schwierigkeiten des Arbeitskräftemangels hinweg, denn auch der zergliederte Arbeitsprozeß erforderte in der Aufsicht, in der Überwachung, in der Arbeitsorganisation eingehende Kenntnisse der komplizierten Verfahren und Vorgänge, so daß der Bedarf an qualifizierten Kräften unvermindert anhielt. Es

wird immer eine schwer zu erklärende Tatsache in dieser Entwicklung bleiben, daß erst mit Ende des 19. Jahrhunderts die eigentliche Aufgabe von der Wirtschaft erkannt wurde, nämlich die Arbeitskräfte nach ihrer Eignung für die Anforderungen der Arbeitsplätze anzulernen und sie so durch eine planmäßige Ausbildung den Aufgaben anzupassen. Der Zeitpunkt, zu dem dies in den europäischen Ländern erkannt wurde und daraus die entsprechenden Konsequenzen gezogen wurden, ist die eigentliche Geburtsstunde der modernen Berufsausbildung.

DIE NATIONALE BERUFS-AUSBILDUNG

In jedem Land unserer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde diese Aufgabe für die Entwicklung seiner nationalen Wirtschaft als entscheidend erkannt, aber in jedem Land auf eine eigene Weise gelöst, wie es sich aus der Besonderheit der kulturellen Entwicklung, der Geschichte des Landes, dem jeweiligen Erziehungssystem ergibt. Jedes Land weist nach der Art dieser Lösung, aber auch nach der Art seiner Wirtschaftsorganisation, seiner technischen Ausstattung, der Art und der Richtung der Nachfrage nach wirtschaftlichen Gütern einen Arbeitsmarkt besonderer nationaler Art auf, wobei wir zunächst von den Wanderungen absehen können. Die Entwicklungsmöglichkeiten der nationalen Wirtschaft hängen davon ab, ob die notwendigen Arbeitskräfte in der geforderten Zahl, aber vor allem auch in der erforderlichen Ausbildung vorhanden sind.

Bisher haben unsere Länder ängstlich darauf geachtet, daß das Gleichgewicht auf dem nationalen Arbeitsmarkt ohne unkontrollierte Zuwanderungen erhalten bleibt. Nunmehr tritt ein völlig neues Element in die Entwicklung ein. Der Nachfrage der Wirtschaftsbetriebe aus den sechs Ländern soll nach der vorgesehenen Übergangszeit das gesamte Arbeitskräftepotential der sechs Länder gegenüberstehen, freilich mit einem Bildungsstand und einem Erfahrungsreichtum, wie es sich aus den nationalen Bildungsmaßnahmen und -einrichtungen ergibt, sofern es nicht etwa bis dahin gelungen ist, durch einen Erfahrungsaustausch von Land zu Land und eine gegenseitige Hilfe neue Elemente in die Bildungsbestrebungen einzuführen, die dem Gesamtbedürfnis der miteinander verbundenen Länder entsprechen. Theoretisch kann in Zukunft jeder Unternehmer bei der Suche nach qualifizierten Arbeitskräften für seinen Betrieb auf die Begabungen zurückgreifen, die sich aus der Völkergemeinschaft von etwa 170 Mill. Menschen anbieten, und jeder Angehörige dieser Gemeinschaft kann seine Talente zur Entfaltung bringen an einem Platz, der zwischen den Pyrenäen und der Ostsee, zwischen der Nordsee und dem Mittelmeer liegt. Die produktiven Kräfte dieser Gemeinschaft

können sich dort entfalten, wo für sie die besten Voraussetzungen bestehen. Freilich stehen der Verwirklichung noch erhebliche Hemmnisse im Wege, deren Überwindung große gemeinsame Anstrengungen erfordern wird, auf die noch im einzelnen zurückzukommen sein wird.

In den Ländern der Europäischen Gemeinschaft leben zur Zeit fast 170 Mill. Menschen. Davon gehören den sog. produktiven Altersjargängen zwischen 15 und 65 Jahren 110 Millionen an. 72 Millionen davon sind als Unternehmer, Arbeiter, Angestellte und Beamte tätig. Der Zuwachs der Bevölkerung aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wird in den nächsten Jahren etwa 3 bis 4% betragen. Dabei haben Länder wie Deutschland, Frankreich, Belgien erheblichen Zuwanderungsüberschuß.

Von allen Faktoren, die die Arbeitskräfte beeinflussen und verbessern können, kommt der Förderung der Bildung die nachhaltigste und größte Wirkung zu. Die wirtschaftlich-technische Entwicklung stellt höhere Anforderungen an unser Wirtschafts- und Arbeitsleben und verlangt mehr Fachkräfte. Der Wunsch nach Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit schließt in allen Ländern die Nachfrage nach einer ausreichenden Zahl gut ausgebildeter Fachkräfte ein. Eine Erweiterung und Verbesserung der Bildung unserer Fachkräfte ist unerläßlich. Dies ergibt sich aus der voraussichtlichen Entwicklung des Arbeitskräftepotentials, aus der Tendenz zur Arbeitszeitverkürzung und der damit verbundenen Verringerung der Arbeitsleistungen.

PROBLEME DER FREIZUGIGKEIT

Es ist ein Ziel der Rom-Verträge, die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft der Länder zu ermöglichen. Die volle Verwirklichung der Freizügigkeit wird aber erst nach langer Entwicklung durchführbar sein. Gerade die zum Teil sehr lebhaft verlaufenen Verhandlungen über die nunmehr am 1. 9. 1961 in Kraft tretende Verordnung zur schrittweisen Verwirklichung der Freizügigkeit haben die ganze Fülle der Schwierigkeiten erkennen lassen. Es sind dies im wesentlichen

das Wohnungsproblem — die Zuwanderung für die Arbeiter ist dann erschwert oder kommt gar nicht in Frage, wenn nicht angemessener Wohnraum zur Verfügung steht. Der Wohnungsmangel ist in fast allen Ländern bedeutend.

das Sprachenproblem — die Beherrschung der Sprache des Einwanderungslandes ist eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der eingewanderten Arbeitskräfte. Eine Arbeitskraft, die Erklärungen und Anweisungen nicht versteht, kann fremde Erfahrungen nicht nutzbar machen. Dazu kommt noch, daß das Einleben in der fremden Umgebung dann sehr erschwert ist, wenn eine Verständigungsmöglichkeit nicht besteht.

das Berufsausbildungsproblem — die Beherrschung der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse ist eine unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Betätigung.

In den Verhandlungen über die Verordnung zur Freizügigkeit wurde von Italien die Auffassung vertreten, daß den sechs Ländern die Verpflichtung auferlegt werden soll, fremde Arbeitskräfte so lange aus dem Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einzustellen, solange diese überschüssige Arbeitskräfte zur Verfügung haben. Auf den energischen Einspruch des deutschen Vertreters, Bundesarbeitsminister Blank, wurde diese Bestimmung in eine Empfehlung umgewandelt. Im übrigen enthält die Verordnung Richtlinien über das Verfahren und die Verwaltung bei der Einreise, für die Beschäftigung und den Aufenthalt der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen. Eine volle Verwirklichung der Freizügigkeit wird so lange nicht möglich sein, solange die Rücksicht auf die nationalen Interessen den Vorrang hat, wie dies auch die langjährige Praxis der Montanunion bestätigt.

DER RAHMEN DER UBERNATIONALEN BERUFSBILDUNG

Auf weite Sicht gesehen bleiben die Bemühungen um die Leistungssteigerung der gemeinsamen Wirtschaft ohne Erfolg, wenn nicht auch in der Berufsbildung die nationalen Anstrengungen durch die Erfahrungen aus den Gemeinschaftsländern befruchtet werden, zum anderen aber eine gegenseitige Anpassung erfolgt, wenn sie sinnvoll ist und die Arbeitsleistungen sich dadurch zu erhöhen versprechen.

Jede Art und Form der Berufsbildung zielt darauf ab, dem Schüler, Lehrling, Studenten, im Falle der Weiterbildung dem erfahrenen Fachmann zur Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen eine vorbereitende Hilfe zu geben, um eine bestimmte Arbeitsaufgabe überlegen und erfolgreich durchführen zu können. Zur erfolgreichen Ausbildung eines Berufes gehört neben der sicheren Beherrschung des beruflichen Könnens eine allgemeine Bildung, die das Vermögen des Lesens, Schreibens, Rechnens einschließt, ein ausreichendes Verständnis für die sozialen, politischen und kulturellen Zusammenhänge, wie sie sich aus der jeweiligen Berufssituation ergeben, und nicht zuletzt jene sittliche Festigkeit, die die Voraussetzung ist für Ausdauer, Fleiß, Zuverlässigkeit und Treue, ohne die eine für den einzelnen wie für die Gesamtheit befriedigende Berufsleistung nicht möglich ist.

Es bedarf keiner besonderen Begründung, daß diese Bildung — und die in ihr liegenden Forderungen — nicht erst im Rahmen einer speziellen Berufsbildung erworben werden kann. An ihr wirken Herkunft und Tradition, Familie, die Lebensgemeinschaft in Schule und Kirche ebenso mit wie die bewußte Selbsterziehung und Weiterbildung über die Stufe der allgemeinbildenden Schule hinaus. Aber jede Berufsbildung würde ihr Ziel verfehlen, wenn sie sich dieser Verbindung mit den Erziehungsmächten vorangegangener Lebensabschnitte wie in der Zeit der beruflichen Bildung selbst nicht bewußt bliebe. Es gibt keine Berufsausbildung, die nicht auch, sogar unbeabsichtigt, geistige, seelische und sittliche Kräfte anregt und in-

sofern weiterbildet. Wir dürfen also feststellen, jede Berufsbildung ist eine Lebenshilfe im Hinblick auf eine später auszuübende berufliche Tätigkeit, für die aber immer mehr erforderlich ist, als was Gegenstand der jeweiligen Berufsausbildung sein kann. Diese Feststellung ist wichtig gerade im Hinblick auf die notwendigen Vergleiche über die Landesgrenzen hinaus.

DIE BERUFLICHEN BILDUNGSSTUFEN

Über diese allgemeinen und grundlegenden Zielsetzungen der Berufsausbildung wird sich sicher trotz der Unterschiede der Geschichte und der kulturellen Entwicklung in den einzelnen Ländern Einmütigkeit erzielen lassen. Es bleibt aber mehr als zweifelhaft, ob dies auch nur annähernd möglich ist über die Formen, Inhalte und Zeitdauer der beruflichen Bildung, über die Frage, wer am zweckmäßigsten Träger der Bildungseinrichtungen sein soll, wem etwa die notwendige Aufsicht oder die Abnahme der üblichen Schlußexamina übertragen werden könnte, welche Prüf-dokumente mit welcher Berufsbezeichnung etwa allgemein empfohlen werden könnten. In den Ländern unseres Kulturkreises gilt der Besuch der Volks- (Elementar-) Schule in der Regel vom 6. (5.) bis 14. (15.) Lebensjahr als notwendige Bildungsgrundlage, bevor an eine berufliche Ausbildung gedacht wird. 80 bis 90 % der Jugendlichen erhalten in einem sieben- bis achtjährigen Schulbesuch diese allgemeine Bildungsgrundlage. Die berufliche Bildung vollzieht sich im allgemeinen nicht in einem einzigen Bildungsgang, sondern in der Regel schließen sich an eine erste elementare Ausbildung weitere Bildungsgänge an. Daher muß unterschieden werden:

Die erste berufliche Bildungsstufe im Anschluß an den Volksschulbesuch

durch eine berufliche Bildung durch den Besuch einer berufsvorbereitenden Schule von ein- und mehrjähriger Dauer oder

durch eine planmäßige praktische Ausbildung im Betrieb oder in einer betrieblichen Lehrwerkstätte für bestimmte Ausbildungsberufe und/oder mit theoretisch begleitendem Schulunterricht oder

durch Kurzanlernung am Arbeitsplatz von der Dauer von wenigen Tagen bis zu einigen Monaten. In der Regel beginnt dann für diese Gruppe von Jugendlichen die Arbeitstätigkeit im Betrieb.

Für eine Gruppe von Jugendlichen beginnt die Berufsausbildung nach Abschluß eines 10jährigen Schulbesuchs, und zwar entweder durch eine betriebspraktische Ausbildung oder den Schulbesuch einer entsprechenden technischen, wirtschaftlichen, fachlichen Schule.

Für eine weitere Gruppe von Jugendlichen beginnt die berufliche Ausbildung nach Beendigung eines 12- bis 13jährigen Schulbesuchs (Höhere Schule) durch ein Fachstudium an einer Hochschule oder Universität.

Weitere berufliche Bildungsstufen für jugendliche Arbeitskräfte bestehen durch den Besuch von Fachschulen, durch die Teilnahme an betrieblichen, überbetrieblichen oder rein schulischen Fortbildungseinrichtungen oder durch Selbststudium.

Das Ziel dieser weiteren Bildungsstufen besteht in der Erweiterung der fachlich-beruflichen Kenntnisse mit dem Ziel, die Qualifikation für besonders gehobene fachliche Leistungen oder als mittlere Führungskräfte zu erhalten, z. B. als Bilanzbuchhalter, Dolmetscher, Übersetzer, Techniker, Werkmeister, Lehrmeister, Ausbildungsleiter u. a. m.

Die berufliche Weiterbildung für Arbeitskräfte etwa im Alter über 20 Jahre erfolgt durch Fortbildung mit dem Ziel der Erweiterung der beruflichen Kenntnisse, Fachkurse für bestimmte Techniken, neue Verfahren, neue Werkstoffe, Sprachkenntnisse, neue Rechnungssysteme, neue Steuergesetze. Diese Bildungseinrichtungen bestehen zum Teil im Betrieb oder werden von Organisationen der Unternehmer, der Gewerkschaften, Arbeitnehmer, privaten und öffentlichen Bildungsanstalten oder an bestehenden Schulen durchgeführt.

Eine sehr bedeutende Rolle spielt die Heranbildung und die Weiterbildung der Führungskräfte, insbesondere der Unternehmensleitungen.

Neben den planmäßigen Bildungsmaßnahmen der geschilderten Art gibt es Maßnahmen zur Kurzanlernung, meistens unmittelbar am Arbeitsplatz für ein beschränktes Arbeitsgebiet. Diese Form der beruflichen Bildung kommt in erster Linie für ältere Arbeitskräfte in Frage, sei es zur Anpassung an Neuanforderungen am Arbeitsplatz, sei es zur Umstellung zu Fertigkeiten, für die eine besondere Nachfrage besteht; auch die sogenannten Umschulungen vollziehen sich meistens in dieser Kurzform.

DIE HARMONISIERUNG DER VIELGESTALTIGKEIT

Die Berufsbildung in der Gesamtheit der sechs Länder wie in jedem einzelnen Land hat diese Mannigfaltigkeit und Fülle zum Inhalt. Es muß bei allen Überlegungen im Rahmen des EWG-Vertrages bedacht werden, wie vielgestaltig die Berufsausbildung, um deren Harmonisierung es geht, tatsächlich ist.

Der Vertragstext äußert sich sehr zurückhaltend über diese Zielsetzung. Art. 128 sagt, daß allgemeine Grundsätze der Berufsausbildung zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufgestellt werden sollen mit dem Ziele, eine harmonische Entwicklung in der Gemeinschaft herbeizuführen. Darüber hinaus soll nach Art. 118 eine enge Zusammenarbeit auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Fortbildung gepflegt werden, und schließlich (Art. 123) sollen die berufliche Verwendbarkeit und die berufliche Freizügigkeit der Arbeitskräfte durch Gewährung von Zuschüssen aus dem europäischen Sozialfonds gefördert werden.

Alle Untersuchungen, die über Bildungssysteme, insbesondere über die Berufsausbildung der Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren, gemacht wurden, lassen erkennen, wie außerordentlich unterschiedlich die Berufsausbildungssysteme der europäischen Länder sind. Das Europäische Institut für Berufsausbildung in Paris hat im Auftrag der EWG-Behörde eine die sechs Länder umfassende Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse noch Ende 1961 veröffentlicht werden dürften. Diese Untersuchung wird wahrscheinlich das bisher beste Material dieser Art darstellen.

Ein Vergleich der Bildungssysteme läßt folgendes erkennen: In allen sechs Ländern besteht Vollzeit-Pflichtschulunterricht bis zum 14. Lebensjahr. In einigen Bundesländern Deutschlands dauert durch Einführung eines 9. Schuljahres der Pflichtschulbesuch bis zum 15. Lebensjahr. Mit Ausnahme von Deutschland ist die Organisation und Kontrolle des Unterrichtswesens Aufgabe eines zentralen Unterrichtsministeriums im Land.

Für die Berufsausbildung der Jugendlichen, also für die erste berufliche Bildungsstufe, sind folgende Systeme feststellbar:

System I

Berufsausbildung der Jugendlichen in theoretischer und praktischer Hinsicht ohne Lehrvertrag in staatlichen oder privaten Vollzeitschulen.

System II

Theoretische und praktische Berufsausbildung der Jugendlichen mit Lehrvertrag in betriebseigenen Lehrwerkstätten bzw. Schulen.

System III

Praktische Berufsausbildung der Jugendlichen mit Lehrvertrag im Betrieb und gleichzeitig theoretische Berufsausbildung an staatlichen oder privaten Lehranstalten.

In den einzelnen Ländern ist die Berufsausbildung im wesentlichen wie folgt zu charakterisieren:

In der Bundesrepublik Deutschland herrscht die Berufsausbildung im Betrieb, ergänzt durch einen eintägigen Berufsschulbesuch in der Woche, vor.

In Belgien ist das System der Vollzeitausbildung mit theoretischem Unterricht und praktischer Ausbildung in staatlichen oder privaten Schulen vorwiegend.

In Luxemburg überwiegt das Ausbildungssystem der betrieblichen Ausbildung, ergänzt durch eine theoretische Unterweisung in staatlichen oder privaten Schulen.

In Frankreich wird der größte Teil der Jugendlichen in staatlichen und zum Teil privaten Lehranstalten ausgebildet. Etwa ein Drittel der Jugendlichen erhält seine berufliche Ausbildung auf Grund eines Lehrvertrages im Betrieb bei entsprechender theoretischer Ergänzung in staatlichen oder privaten Schulen.

In Italien erfolgt die Berufsausbildung teilweise in privaten, teilweise in staatlichen beruflichen Schulen. Ein Teil der Jugendlichen wird auf Grund eines Lehrvertrages in Betrieben ausgebildet. Die theoretische Bildung wird in staatlichen oder privaten Schulen vermittelt.

In den Niederlanden wurde nach dem Kriege ein Ausbildungssystem aufgebaut, das im wesentlichen auf einer beruflichen Bildungsvorleistung in Berufsfachschulen beruht und dem sich eine praktische Lehre anschließt.

Entsprechend dieser Organisation des Bildungswesens liegt die unmittelbare Aufsicht und damit weitgehend die praktische Gestaltung der Berufsausbildung in Deutschland in den Händen der Selbstverwaltung der Wirtschaft, bei den Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Luxemburg. In den übrigen vier Ländern, Belgien, Frankreich, Holland und Italien, ist die Berufsausbildung auf das engste mit der staatlichen Verwaltung verbunden. Zum Teil liegt die Aufsicht und Gestaltung bei den Unterrichtsministerien, zum Teil bei den Arbeitsministerien und den Landwirtschaftsministerien. In den einzelnen Ländern wurden zur Sicherung der notwendigen Zusammenarbeit Koordinierungsgremien geschaffen, so in Belgien der Hohe Rat für das technische Unterrichtswesen, in Frankreich die beratenden nationalen, paritätischen Ausschüsse.

Entsprechend dieser unterschiedlichen Organisation und Einflußnahme von Seiten der Wirtschaft, der Regierungsstellen und anderer Bildungsträger bestehen auch erhebliche Unterschiede in der Zahl und der Art der Ausbildungsberufe, der Abschlußprüfungen und der Prüfdokumente u. a. m. Zur Zeit läßt sich kaum eine Übereinstimmung zwischen den Ländern feststellen. Die Bildungsmaßnahmen sind eben in ihrem Inhalt, in ihrer Form infolge der politischen, kulturellen wie wirtschaftlich-technischen Entwicklung in den einzelnen Ländern außerordentlich unterschiedlich. Die aus den Zielsetzungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendige Annäherung in den Berufsbildungsmaßnahmen kann daher nur schrittweise erfolgen und muß sich im Sinne des maßgebenden Artikels 128 des EWG-Vertrages in erster Linie auf eine Abstimmung in der Zielsetzung beschränken.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE ZUR BERUFSAUSBILDUNGSPOLITIK

Die Absicht der EWG-Behörde, allgemeine Grundsätze zur Berufsausbildungspolitik in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft herauszugeben, entspricht am besten der gegebenen unterschiedlichen Situation und darf als ein erster wirksamer Schritt in der angestrebten Harmonisierung bewertet werden. Aller Voraussicht nach werden diese Grundsätze noch im Herbst 1961 in Kraft treten und für die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine verbind-

liche Festlegung in der Zielsetzung der Berufsausbildung darstellen. Freilich gehen zur Zeit die Meinungen noch auseinander, ob die EWG-Behörde über die Festsetzung allgemeiner Grundsätze hinaus auch die Durchführung der Einzelmaßnahmen verbindlich festlegen kann bzw. soll. Zur Erreichung der Harmonisierung der Berufsausbildung würde es genügen, bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse wahrscheinlich auch am zweckmäßigsten sein, nur die Ziele verbindlich festzulegen und die notwendigen Einzelmaßnahmen in der Art ihrer Durchführung den Ländern zu überlassen.

Besonders wichtig ist auch die Absicht der EWG-Behörde, zur Beratung der gemeinsamen Berufsausbildungsfragen ein Gremium von Berufsbildungsexperten aus den verschiedenen Ländern zu schaffen, um die schwierigen und ebenso wichtigen Fragen in einem solchen Kreis sorgfältig prüfen zu können, dies um so mehr, als der Aufbau der Rom-Verträge und der Brüsseler Behörde die Berufsausbildung unter „soziale“ Angelegenheiten eingeordnet hat. Die Berufsausbildung ist aber weder ihrer geschichtlichen Entwicklung nach noch in ihrer Aufgabenstellung eine sozialpolitische Aufgabe.

Nach übereinstimmender internationaler Auffassung ist es die Aufgabe der Sozialpolitik, der Arbeitskraft den ihr angemessenen Schutz zu sichern und ihre soziale und wirtschaftliche Besserstellung herbeizuführen. Insofern hat sie nur mittelbar mit der Bildungspolitik zu tun, als durch eine Verbesserung der Lebensverhältnisse und Bedingungen auch die Voraussetzungen für die Vermittlung und Ermöglichung der Bildung verbessert werden. Die Berufsbildung muß der Bewäh-

rung des einzelnen in den Gegebenheiten der Welt des Lebens dienen, sie muß aber in ihrem fachlichen Inhalt den Erfordernissen des künftigen Arbeitsplatzes in der Wirtschaft entsprechen. Bei voller Anerkennung des Eigenwertes menschlicher Bildung hat daher die wirtschaftsberufliche Bildung ihren Standort in den Zielsetzungen zur Erhaltung und Verbesserung der Wirtschaft, also insofern in der Wirtschaftspolitik. Wenn die Bemühungen der EWG-Behörde auf dem Gebiet der Berufsbildung wirklich den angestrebten Erfolg haben sollen, müßte diesen Grundüberlegungen über die Einordnung der Berufsbildung Rechnung getragen werden. Nicht die sorgfältig zu berücksichtigenden sozialpolitischen Erfordernisse können die Leitlinie für die Harmonisierung der Berufsbildung sein, sondern das Bedürfnis der Wirtschaft in ihrem europäischen Gefüge und ihre Entsprechungen müssen die Maßnahmen der europäischen Berufsbildungspolitik bestimmen.

Das Ziel der Berufsbildungspolitik der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft kann nicht die Vereinheitlichung der beruflichen Bildungsmaßnahmen sein, sondern eine Annäherung in den Zielsetzungen und Grundsätzen und eine entsprechende Vermehrung der Bildungsbemühungen unter planmäßiger Auswertung der Erfahrungen, die in jedem Land vorliegen. Nicht eine Änderung des Systems und der Struktur, deren genaue Kenntnis eine unerläßliche Voraussetzung für alle künftigen gemeinsamen Arbeiten auf diesem Gebiet sein muß, kann also die Aufgabe der Harmonisierung sein, sondern die Integrierung der Berufsbildung und die Herbeiführung vergleichbarer Qualifizierungsstufen, die dann auch die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der großen Gemeinschaft erleichtern werden.